

Anlage 7

Universität Oldenburg

## Zeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Physik

Herr/Frau .....  
 geboren am ..... in .....  
 hat am ..... die Diplomprüfung im  
 Studiengang Physik mit der Gesamtnote ..... bestanden.\*)

Fachprüfungen Beurteilungen\*)

1. Experimentalphysik
2. Theoretische Physik
3. Angewandte Physik
4. Thema der Studienarbeit:

Die Diplomarbeit mit dem Thema .....  
 ist mit ..... beurteilt worden.

Oldenburg, den .....

(Siegel)

Der Vorsitzende des  
Diplomprüfungsausschusses

\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anmerkung zur DPO Physik

Der Fachbereichsrat Physik hat am 12. 06. 1985 beschlossen,  
 die genehmigte DPO wie folgt zu ändern; das Genehmigungs-  
 verfahren ist eingeleitet.

Die Absätze (1) und (2) des § 7 sollen ersetzt werden durch:

- (1) Die Prüfungsleistungen für die Diplomvorprüfung und die  
 Diplomprüfung sind von mindestens 2 Prüfern zu bewerten.
- (2) Bei mündlichen Prüfungen kann anstelle des zweiten Prüfers  
 ein Beisitzer bestellt werden.

## DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Dienststellen  
 gemäß Verteiler MWK

- einfach -

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

Z 3 - 02 809

☎ (0511)

Bearbeiter

120-

Vermittlung  
120-1

Hannover, 27.02.1985

## Arbeitsbedingungen an Bildschirmarbeitsplätzen

Die Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer an Bildschirmarbeitsplätzen sollten ursprünglich tarifvertraglich geregelt werden. Nachdem die in den zurückliegenden Jahren geführten Tarifverhandlungen ergebnislos geblieben waren, waren der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) übereingekommen, im Interesse einheitlicher Arbeitsbedingungen inhaltlich abgestimmte Hinweise zu geben. Der Niedersächsische Minister der Finanzen hatte daraufhin entsprechende Richtlinien entworfen, die auch für Beamte an Bildschirmarbeitsplätzen gelten sollten.

Zwischenzeitlich hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Bundesanstalt für Arbeitsschutz beauftragt, die gesundheitlichen Auswirkungen der Bildschirmarbeit insgesamt zu untersuchen. Aufgrund der bisher gewonnenen praktischen Erfahrungen mit Bildschirmarbeitsplätzen hält der Niedersächsische Minister der Finanzen eine Regelung der Arbeitsbedingungen an solchen Arbeitsplätzen nicht mehr für vordringlich. Die Aufnahme von Tarifverhandlungen mit dem Ziel einer bezirkstarifvertraglichen Regelung ist deshalb derzeit nicht mehr beabsichtigt.

- 2 -

Der Niedersächsische Minister der Finanzen erklärt jedoch sein Einverständnis, daß es bis zur endgültigen Entscheidung darüber, ob eine besondere Regelung für Bildschirmarbeitsplätze erforderlich ist, bei der bisherigen Praxis verbleiben kann. Damit wird die Beibehaltung bisheriger - ohne Einverständnis des Niedersächsischen Ministers der Finanzen gewährter übertariflicher Leistungen (z. B. Pausengewährung) ermöglicht.

Im übrigen scheidet eine Regelung der Arbeitsbedingungen durch Dienstvereinbarung - unbeschadet des Zustimmungserfordernisses gem. § 40 LHO bei der Einräumung über- oder außertariflicher Leistungen - aus, wenn eine gesetzliche oder tarifvertragliche Regelung besteht oder Arbeitsbedingungen üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden (§ 75 Abs. 1 und § 81 Nds. PersVG). Hiernach können insbesondere folgende Tatbestände nicht durch Dienstvereinbarung geregelt werden:

- Arbeitsunterbrechungen, die auf die Arbeitszeit angerechnet werden sollen (§ 15 BAT),
- ärztliche Untersuchungen (§ 7 BAT),
- Rationalisierungsmaßnahmen, z. B. Umschulung, Besitzstandswahrung (Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 29.10.1971),
- Auswirkungen einer neu zugewiesenen Bildschirmtätigkeit auf die tarifliche Eingruppierung (§§ 22, 23 BAT),
- Ausschluß oder Einschränkung der Beschäftigung bestimmter Arbeitnehmer an Bildschirmgeräten (§§ 3, 8 MuSchG).

Die tarif- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen enthalten keine besonderen Regelungen für die Arbeit an Bildschirmarbeitsplätzen.

- 3 -

- 3 -

Die vom Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand herausgegebenen Sicherheitsregeln für Bildschirmarbeitsplätze im Bürobereich sind für den Arbeitgeber nicht verbindlich, da es sich hierbei nicht um Unfallverhütungsvorschriften handelt. Leistungen, die über die allgemeinen arbeits- und tariflichen Bestimmungen hinausgehen, z. B. die Übernahme der Kosten einer Überprüfung des Sehvermögens oder der Gewährung von Pausen unter Anrechnung auf die Arbeitszeit sind daher gem. § 40 LHO nur mit Einwilligung des Niedersächsischen Ministers der Finanzen zulässig.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrage